



# KAoA

[Geben Sie Text ein]

## ERZBISCHÖFLICHE URSULINENSCHULE

Realschule mit Mädchen- und Jungenklassen

Liebe Eltern der Jgst. 9,

mich erreichten einige Anfragen bzgl. der Möglichkeit, in den Osterferien das Schülerbetriebspraktikum nachzuholen, sofern es im Januar ausgefallen ist.

Eine Anfrage bei der Bezirksregierung ergab, dass es ist nicht möglich ein, ein Praktikum in den Ferien als Schulveranstaltung zu absolvieren.

Für alle Schüler\*innen, die im Januar kein Praktikum absolvieren konnten, bieten wir die Möglichkeit, dies im Juni in der Woche vom **21.06.-25.06.2021 als einwöchiges, offizielles Schülerbetriebspraktikum** nachzuholen. Bei Nachweis einer Praktikumsstelle werden die Schüler\*innen in dieser Woche vom Unterricht freigestellt.

Unabhängig davon besteht die Möglichkeit, ein Praktikum auf privater Basis in den Ferien durchzuführen. Hier der Wortlaut seitens der Bez.reg.:

„Gleichzeitig möchte ich aber nochmals betonen, dass grundsätzlich freiwillige Praktika von Schülerinnen und Schülern in Eigenverantwortung in den Ferien möglich sind. Allerdings kann dies nur auf Wunsch der Eltern und der betreffenden Schüler\*innen geschehen. Keinesfalls kann ein freiwilliges Praktikum in den Ferien als reguläres Schülerpraktikum anerkannt werden.

Zum **Versicherungsschutz** gilt bei einem **freiwilligen Praktikum** folgende Regelung:

„Der Schüler/die Schülerin wird gemäß § 2 Abs. 2 SGB VII arbeitnehmerähnlich für den Betrieb tätig und ist somit gesetzlich unfallversichert. Zuständig ist bei Eintritt des Versicherungsfalles die jeweilige Fachberufsgenossenschaft des Betriebes. Da Praktikanten/innen kraft Gesetzes versichert sind, bedarf es keines Antrages bzw. keiner Meldung an den gesetzlichen Unfallversicherungsträger des Betriebes (Berufsgenossenschaft) vor Aufnahme des Praktikums. Im Schadensfall hat der Betrieb diesen unverzüglich zu melden.

Es besteht keine gesetzliche Haftpflichtversicherung seitens des Schulträgers. Vermögens- und Sachschäden, die durch Praktikant/innen verursacht werden, werden je nach Lage des Einzelfalles von der Haftpflichtversicherung des Betriebes oder des Praktikanten bzw. der Eltern übernommen.“

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Informationen weitergeholfen zu haben.

Herzliche Grüße

Dorothee Wenzler

Berufswahlkoordinatorin